

muß der Herausgeber drei Stunden vor der Austheilung oder Versendung ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, welches stets als der erste Heftdruck anzusehen ist, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Kreispolizeibehörde oder dem damit von der Staatsregierung beauftragten Beamten einreichen.

Von jeder andern, die Presse verlassenden Druckschrift oder Abbildung ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger oder Kommissionsär, verpflichtet, ein Exemplar zwölf Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Kreispolizeibehörde oder dem von der Staatsregierung damit beauftragten Beamten gegen Empfangsbcheinigung einzureichen.

§. 6.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort, entweder des Verlegers oder des Kommissionsärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 7.

Druckschriften, welche den vorsehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Druckschriften, welche vor Publikation dieses Gesetzes erschienen sind, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zur Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 8.

Aufschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortshafien dürfen Aufschlagzettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet durch die Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorsehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Druckschriften oder andere Schriften oder Bilderwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen,